

# RS UVS Wien 1991/04/22 03/18/43/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1991

## Rechtssatz

Eine mit einem Beschuldigten aufgenommene Niederschrift stellt eine Beschuldigteinvernahme dar und kein konkretes Verlangen nach einer Auskunft im Sinne des § 103 Abs 2 KFG 1967.

## Schlagworte

Zulassungsbesitzer, Lenkerauskunft

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)